Absender:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

Empfänger:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  | Ort und Datum |

**Nachbarschaftshilfe** im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachbarschaftshilfe als eine klassische Form der Unterstützung im Alltag hat eine lange Tradition. Mit dem Inkrafttreten der unten genannten Rechtsverordnung soll das nachbarschaftliche Hilfepotenzial an niedrigschwelligen Unterstützungsleistungen für hilfe- und pflegebedürftige Menschen (ab Pflegegrad 1) in ihrem häuslichen Umfeld gefördert und unterstützt werden.

Typischerweise übernehmen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer Aufgaben, wie die Strukturierung des Tagesablaufs, die stundenweise Betreuung, die Begleitung im Alltag sowie die Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Werden diese Aufgaben von professionellen Dienstleistern erbracht, ist es ihnen möglich, ihre Leistungen nach § 45b SGB XI über den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro abzurechnen.

Mit einer Anerkennung als Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer entsprechend der im folgenden genannten Rechtsverordnung ist dies nun auch für Einzelpersonen möglich.

|  |
| --- |
|  |
|  |
| Bezeichnung der Rechtsverordnung |

Personen, die sich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe anerkennen lassen möchten, müssen die folgenden Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Diese sind in der obigen Verordnung geregelt und umfassen die folgenden Bestandteile.

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
| Auflistung der Anerkennungsvoraussetzungen |

Mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie und Ihre Mitarbeitenden über die Möglichkeiten der Nachbarschaftshilfe und die geltenden Anerkennungsvoraussetzungen informieren. Bei weiteren Fragen zu diesem Thema können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
| Name und Kontakt |